SCHMALE RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe **November 2026**

TOPTHEMA

Einkommensteuerreformgesetz 2027: Reform oder Reförmchen?

MEHR AUF SEITE 3

SCHMALE RAABE

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

wir machen euch fit für den herbstlichen Jahresendspurt.

Das sind unsere Themen für euch:

Einkommensteuerreformgesetz 2027 - das sind die Ideen, die dahinterstecken.

Cloud-Dienste – das solltet ihr unbedingt im Vorfeld prüfen, bevor ihr einen Dienst in Anspruch nehmt.

Achtung Freiberufler! Wer freiwillig Buch führt, kann die Ist Versteuerung und damit mögliche Liquiditätsvorteile verlieren.

Stromkosten für Dienstwagen – so rechnet ihr richtig ab!

Das und vieles mehr, sind unsere November-Themen für euch.

Bei Rückfragen wendet euch gerne an uns!

Zudem haben wir ein paar Hintergründe zu Wissenswertem zusammengestellt, mit denen ihr euch fit für den nächsten Weihnachtsfeier Smalltalk machen könnt. Wir wünschen euch viel Spaß mit den Kuriositäten.

Herzliche Grüße

Euer Team von Schmale/Raabe

Inhalt dieser Ausgabe
November 2026

S03 TOPTHEMA
Einkommensteuerreformgesetz 2027: Reform oder Reförmchen?

S04 FÜR UNTERNEHMER
Cloud-Wechsel planen und Abhängigkeiten begrenzen

Bilanzfehler lassen sich nicht immer steuerneutral korrigieren

E-Rechnungen effizient verarbeiten und sicher freigeben

S05 FÜR FREIBERUFLER
Freiwillige Buchführung kann die Istversteuerung kosten

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER
Stromkosten für Dienstwagen ab 2026 richtig abrechnen

S07 FÜR VERMIETER
Gutachten kann kürzere Abschreibung begründen

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER
Kindergeld nach Zuzug aus der EU: Freizügigkeitsrecht ist entscheidend

S07 INTERNES
Some FunFacts for you

Julia Egen | Karsten Gouw | Marco Raabe | Mirco Schmale

TOPTHEMA

EINKOMMENSTEUERREFORMGESETZ 2027: REFORM ODER REFÖRMCHEN?

Unabhängig von der aktuellen politischen Lage hat das Bundeskabinett am 2.9.26 einen Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 beschlossen und auf den parlamentarischen Weg gebracht. Wenngleich die Verabschiedung wohl erst im IV. Quartal 2026 zu erwarten ist, haben sich Berater bereits gegenwärtig mit den vorgesehenen Änderungen zu beschäftigen. Denn es gilt, erste Mandantenfragen kompetent zu beantworten und Gestaltungen gegen eine höhere Steuerlast einleiten zu können. Der Kabinettsentwurf basiert auf einem zuvor veröffentlichten Referentenentwurf, zu dem die Verbände kurzfristig Stellung genommen haben. Die Eckpunkte werden nachfolgend skizziert und auf den Punkt gebracht.

1. Sonntags-, Feiertags- Nachtzuschläge

Der steuerliche Grundlohnhöchstbetrag soll für Sonn- und Feiertagsarbeit ab 2027 auf 75 EUR/Stunde angehoben werden. Der Grundlohnhöchstbetrag für Nachtarbeit soll steuerlich auch 2027 unverändert bei maximal 50 EUR/Stunde liegen. Findet eine Nachtarbeit an einem Feiertag statt, dürfte der Grundlohnhöchstbetrag von 75 EUR/Stunde gelten.

Praxistipp: Im Sozialversicherungsrecht beträgt die Grundlohnhöchstgrenze bislang 25 EUR/Stunde. Dies soll sich mit Wirkung ab 2027 ebenso ändern. Für Sonn- und Feiertagszuschläge, die im Tarifvertrag geregelt sind und die auf den abzurechnenden Arbeitnehmer Anwendung finden, soll die Grundlohnhöchstgrenze des Steuerrechts künftig auch im Sozialversicherungsrecht gelten.

Für Sonn- und Feiertagszuschläge, die nicht in einem Tarifvertrag geregelt sind, in dessen Geltungsbereich das jeweilige Arbeitsverhältnis fällt und dessen Bestimmungen für das Arbeitsverhältnis nicht gelten, sowie für Nachtzuschläge verbleibt es bei der bisherigen Grundlohnhöchstgrenze im Sozialversicherungsrecht von 25 EUR/Stunde.

2. Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Ab 2027 soll sich der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 200 EUR erhöhen. Unverändert bleiben die weiteren in § 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG und 9a S. 1 Nr. 3 EStG genannten Pauschbeträge von 102 EUR. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr hibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

UNSERE **HIGHLIGHTS**
FÜR **ALLE UNTERNEHMER**

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel findet Ihr hier:

Mehr erfahren.

FÜR UNTERNEHMER

CLOUD-WECHSEL PLANEN UND ABHÄNGIGKEITEN BEGRENZEN

Cloud-Dienste können Unternehmen abhängig machen, wenn Daten und Anwendungen nicht ohne Weiteres zu einem anderen Anbieter wechseln können. Der EU Data Act erleichtert den Wechsel, ersetzt aber keine sorgfältige Vertrags- und Datenschutzprüfung. Entscheidend bleiben exportierbare Daten, realistische Migrationspläne und klar geregelte Zugriffsrechte.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR UNTERNEHMER

BILANZFEHLER LASSEN SICH NICHT IMMER STEUERNEUTRAL KORRIGIEREN

Wer eine zu Unrecht bilanzierte Verbindlichkeit später korrigieren will, muss nach Ansicht des FG Münster beweisen, ob die Berichtigung gewinnwirksam oder gewinnneutral erfolgt. Sind die ursprünglichen Umstände nicht mehr aufklärbar, trägt der Steuerpflichtige die Feststellungslast. Der BFH prüft diese Frage nun im Revisionsverfahren IX R 8/26 endgültig.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR UNTERNEHMER

E-RECHNUNGEN EFFIZIENT VERARBEITEN UND SICHER FREIGEBEN

Unternehmen müssen E-Rechnungen seit 2025 empfangen können und müssen sie ab 2028 regelmäßig ausstellen. Für eine effiziente Verarbeitung reicht es nicht, Daten automatisiert auszulesen. Sichere Prozesse verbinden die technische Zuordnung von Belegen mit klaren Prüfungen, einer revisionssicheren Archivierung sowie dem Schutz sensibler Daten.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

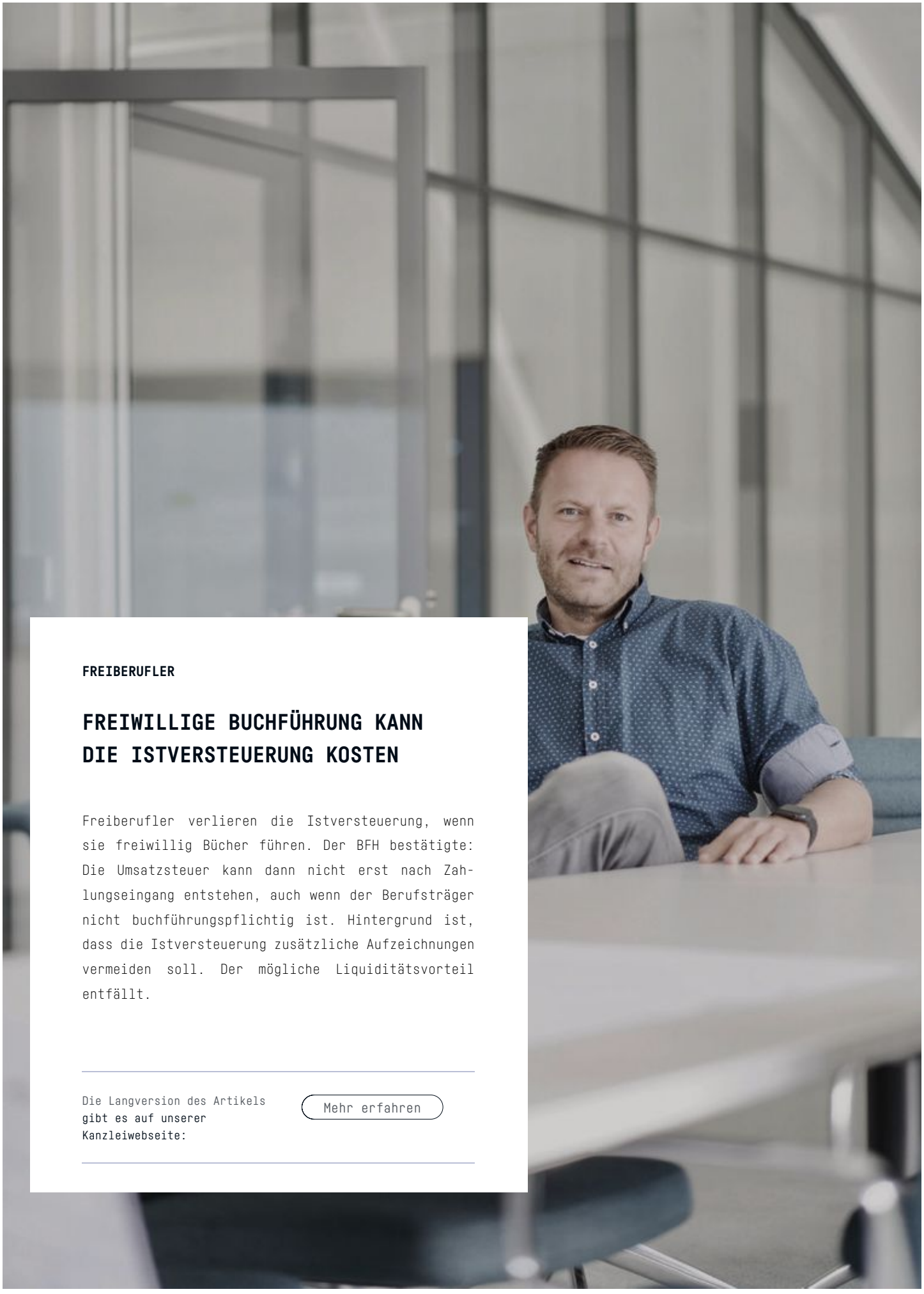

FREIBERUFLER

FREIWILLIGE BUCHFÜHRUNG KANN DIE ISTVERSTEUERUNG KOSTEN

Freiberufler verlieren die Istversteuerung, wenn sie freiwillig Bücher führen. Der BFH bestätigte: Die Umsatzsteuer kann dann nicht erst nach Zahlungseingang entstehen, auch wenn der Berufsträger nicht buchführungspflichtig ist. Hintergrund ist, dass die Istversteuerung zusätzliche Aufzeichnungen vermeiden soll. Der mögliche Liquiditätsvorteil entfällt.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR ALLE STEUERZAHLER

STROMKOSTEN FÜR DIENSTWAGEN AB 2026 RICHTIG ABRECHNEN

Bei betrieblichen (Hybrid-)Elektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Die lohnsteuerlichen Regelungen wurden mit Wirkung ab 2026 durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geändert. Zu einigen Praxisfragen hat das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) nun Stellung bezogen.

Alte und neue Regelung im Überblick

Um den Auslagenersatz für den Ladestrom zu vereinfachen, hatte die Finanzverwaltung Pauschalen festgelegt, die der Arbeitgeber ohne weitere Nachweise steuerfrei erstatten durfte. Bis zum 31.12.2025 konnte der Arbeitgeber daher folgende Beträge ohne Nachweise steuerfrei erstatten:

- bei einer zusätzlichen Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: für Elektrofahrzeuge monatlich 30 EUR und für Hybridelektrofahrzeuge monatlich 15 EUR.
- keine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: für Elektrofahrzeuge 70 EUR monatlich, für Hybridelektrofahrzeuge 35 EUR.

Diese Pauschalen wurden durch das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 11.11.2025 aufgehoben. Seit 1.1.2026 muss die geladene Strommenge erfasst werden. Der Arbeitgeber kann nur noch die tatsächlichen Stromkosten oder eine Strompreispauschale (Wahlrecht) steuerfrei erstatten:

- Für die Erstattung der tatsächlichen Stromkosten muss der Arbeitnehmer den gezahlten Strompreis aus dem Vertrag mit dem Stromanbieter nachweisen. Ein Grundpreis kann anteilig berücksichtigt werden. Bei einem dynamischen Stromtarif können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis angesetzt werden. Der an den Stromanbieter zu zahlende Preis kann auch angesetzt werden, wenn die häusliche Ladevorrichtung (auch) durch eine private Photovoltaik-Anlage gespeist wird.
- Alternativ kann eine Strompreispauschale angesetzt werden. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr hibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR VERMIETER

GUTACHTEN KANN KÜRZERE ABSCHREIBUNG BEGRÜNDEN

Für eine fast 50 Jahre alte, modernisierungsbedürftige Betriebshalle kann ein Sachverständigengutachten eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer belegen. Das FG München akzeptierte eine an der ImmoWertV 2021 ausgerichtete modellhafte Berechnung. Entscheidend sind nachvollziehbare Angaben zu den für die Nutzungsdauer maßgeblichen Faktoren und eine Ortsbesichtigung des Objekts.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR ALLE STEUERZAHLER

KINDERGELD NACH ZUZUG AUS DER EU: FREIZÜGIGKEITSRECHT IST ENTSCHEIDEND

EU-/EWR-Bürger können nach einem Zuzug nach Deutschland grundsätzlich Kindergeld erhalten. Nach den ersten drei Monaten kommt es jedoch darauf an, ob weiterhin ein Freizügigkeitsrecht besteht. Das kann etwa durch eine Beschäftigung, Arbeitssuche oder ausreichende finanzielle Mittel und Krankenversicherung gegeben sein. Auch darlehensweise gewährte Sozialleistungen können bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

INTERNES

SOME FUNFACTS FOR YOU

Wir machen euch fit für den Smalltalk auf der nächsten Weihnachtsfeier

In diesem Monat haben wir ein paar FunFacts für euch zusammengestellt, mit denen ihr sicher auf der nächsten Weihnachtsfeier oder dem nächsten Party-Abend zu ziemlich viel Erheiterung und absolut neuen Gesprächsthemen beitragen könnt.

Wir wünschen euch viel Spaß beim Lesen, Schmunzeln und „Zum Besten geben".

FunFacts aus der Tierwelt– schon gewusst? Kühe sind treue Gefährten! Ähnlich wie bei Menschen auch, haben sie beste Freundinnen und sind absolut lost und gestresst, wenn sie voneinander getrennt werden.

Wer hat´s herausgefunden? Die Wissenschaftlerin Krista McLennan, die 2011 an der University Northampton dazu forschte. ...

Die Langversion des Artikels gibt es auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

SCHMALE
RAABE

KONTAKT

Halver
Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund
Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Zahlungstermine
NOVEMBER 2026

Dienstag, 10.11.2026 (13.11.2026*)
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Montag, 16.11.2026 (19.11.2026*)
- Grundsteuer
- Gewerbesteuer

Donnerstag, 26.11.2026
- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: Joerg Saenger, Seite 7: pit24 - stock.adobe.com, Seite 3: meeboonstudio - stock.adobe.com, Seite 6: hkphotovision. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de